



NEUWAHLEN 2020

Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwaltungsrat Einreichung der Kandidaturen

Jedes Mitglied, welches im Besitz der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen ist, hat das Recht, für das Amt des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates zu kandidieren. Dazu ist am Sitz der Raiffeisenkasse Algund ein Formular erhältlich, welches vom Kandidaten ausgefüllt und unterschrieben **bis spätestens zwanzig Tage vor dem Tag der Vollversammlung** dort persönlich abgegeben oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingesandt werden muss.

Nachfolgend ein Auszug aus Artikel 2 der Geschäftsordnung zu den Wahlen zur Einreichung der Kandidaturen allgemein sowie Art. 4 der Geschäftsordnung zu den Wahlen und die vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungsprofile für die Kandidatur zum Verwaltungsrat im speziellen:

Auszug aus Artikel 2 Einreichung der Kandidaturen

Jede Kandidatur ist mittels eigenem von der Bank vorgefertigten Vordruck, persönlich oder mittels Einschreiben mit Rückantwort, am Sitz der Bank einzureichen. Sie muss mindestens zwanzig Tage vor dem Tag der Vollversammlung eingegangen sein, in der, in erster Einberufung, die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt, damit das interessierte Mitglied von diesem Recht Gebrauch machen kann. Der Termin dieser Vollversammlung wird 30 Tage vorher auf der Home Page der Raiffeisenkasse veröffentlicht.

Der unterzeichnete Vordruck, dem die darin angeführten Dokumente beizulegen sind, hat unter anderem folgende Angaben des Kandidaten zu enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf mit Angabe des Wohnsitzes, des Alters, des Geschlechts, des Berufes und Angaben zur angemessenen Erfahrung;



- b) die Erklärung sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden sowie alle gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für das angestrebte Amt zu besitzen;
- c) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- d) die Verpflichtung, im Falle der Wahl die Pflichten des angestrebten Amtes mit der geforderten Sorgfalt und Professionalität und im Bewusstsein der damit zusammenhängenden Verantwortung zu erfüllen;
- e) die Verpflichtung der Kandidaten zum Verwaltungsrat, im Falle der Wahl, der vom Art. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur fortwährenden Aus- und Weiterbildung nachzukommen;
- f) die Mitteilung der Kandidaten zum Verwaltungsrat und zum Aufsichtsrat über in anderen Gesellschaften bekleidete Verwaltungs- und Kontrollämter;

Artikel 4

Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwalter

Für das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates können Mitglieder kandidieren, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind und die vom Gesetz und vom Statut vorgeschriebenen Voraussetzungen der Professionalität, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit besitzen.

Scheidende Verwaltungsratsmitglieder, welche die, im Sinne des Aus- und Weiterbildungsplanes für den Verwaltungsrat, organisierten Schulungsmaßnahmen nicht besucht haben, können nicht kandidieren. Das jährliche Aus- und Weiterbildungsprogramm des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat erstellt und - bezogen auf das Folgejahr - innerhalb November j.J. genehmigt. Der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft regelt die Möglichkeiten der teilweisen oder völligen Befreiung von der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder.

Anforderungsprofile für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat laut Vorgaben der Überwachungsbestimmungen zur Corporate Governance in der Sitzung vom 08.02.2017 die bestmögliche qualitativ-quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates festgelegt und diese in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 05.02.2020 bestätigt, welcher die Anforderungsprofile für einzureichende Kandidaturen entsprechen sollten. In diesem Sinne haben Verwaltungsräte im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion zu handeln, über entsprechende Berufserfahrung zu verfügen und ihren Aufgaben genügend Zeit und Aufwand zu widmen. Außerdem soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gegeben sein. Ziel der Raiffeisenkasse Algund ist es dabei, eine vielschichtige Zusammensetzung des



Verwaltungsrates zu gewährleisten. Diese soll die bestmögliche Vertretung der Mitglieder in ihrer Gesamtheit, d.h. nach Wirtschaftskategorien, beruflicher Qualifikation, territorialem Hintergrund, Alter und Geschlecht und somit die soziale Basis der Genossenschaft widerspiegeln. Weiter soll ein vernünftiger Austausch in der Führung der Genossenschaft angestrebt werden.

Für das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Obmann sind gemäß Art. 4 Regionalgesetz Nr. 1 vom 14.01.2000 zudem folgende Kriterien der Berufserfahrung und der fachlichen Kompetenz maßgeblich:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditgenossenschaften ist nach Kriterien der Berufserfahrung und der fachlichen Kompetenz unter Personen auszuwählen, die mindestens fünf Jahre Erfahrung durch Ausübung von zumindest einer der nachstehenden Tätigkeiten gesammelt haben:

- a) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit bzw. Leitungsaufgaben in Unternehmen im Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks- und Industriebereich oder im Bereich der privaten Dienstleistungen, die dem System der ordentlichen Buchführung unterworfen sind;*
- b) berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz- und Versicherungsbereich sowie auf dem Wertpapiermarkt bzw. Ausübung von mit der Banktätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten;*
- c) Unterrichtstätigkeit in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder in Fächern, die den Kredit-, Finanz- und Versicherungsbereich oder die Wertpapiere anbelangen;*
- d) Verwaltungs- oder Leitungsaufgaben bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die im Kredit-, Finanz- oder Versicherungsbereich bzw. auf dem Wertpapiermarkt tätig sind, bzw. bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, die nicht in den genannten Bereichen tätig sind, sofern die Aufgaben die wirtschaftlich-finanzielle Verwaltung von Mitteln mit sich bringen;*
- e) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit bzw. Leitungsaufgaben bei Körperschaften mit Wechselseitigkeitsprinzip;*
- f) Verantwortung für die Buchführung der Unternehmen und der Körperschaften laut Buchst. a) und e).“*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat das Vorliegen der obgenannten Voraussetzungen überprüfen und die Kandidatenliste entsprechend zusammenstellen wird. Die vom Verwaltungsrat bei Erstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigten Kandidaturen werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Algund, im Februar 2020

Dr. Sepp Kiem
Obmann